

BO-VO-ZAK-001
Fremdfirmenordnung
als
Anlage 1 zur
Betriebsordnung
bei der
ZAK
Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern –
gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern
und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis



Aufgrund der §§ 3 und 5 der Anstaltssatzung vom 11.11.2010 hat der Vorstand der ZAK - Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis am 12.12.2018 folgende Fremdfirmenordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Weitere zu beachtende Regelungswerke	3
§ 3 Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen	3
§ 4 Meldungen im Abfallwirtschaftszentrum, gestatteter Aufenthalt.....	3
4.1 An- und Abmeldung bei der Fahrzeugwaage.....	3
4.2 Gestatteter Aufenthalt.....	4
§ 5 Verhalten bei Gefahren und Unfällen	4
5.1 Gefahrvermeidung	4
5.2 Organisation der Ersten Hilfe	4
§ 6 Schutzausrüstung	4
6.1 Persönliche Schutzausrüstung	4
6.2 Bereiche mit besonderen Anforderungen.....	4
6.3 Schutzausrüstung im Lärmbereich.....	5
§ 7 Besonders gefährdete Bereiche	5
7.1 Kennzeichnung durch Zusatzzeichen	5
7.2 Explosionsgefährdeter Bereich.....	5
§ 8 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und mobile Arbeitsmittel.....	5
8.1 Elektrische Arbeitsmittel	6
8.2 Hebezeuge	6
§ 9 Gewährleistung der Sicherheit bei gefährlichen Arbeiten	6
9.1 Allgemein	6
9.2 Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme	7
9.3 Hochgelegene Arbeitsplätze.....	7
9.4 Arbeiten in Gruben, Behältern, engen Räumen	7
9.5 Gerüste und Schutzeinrichtungen	7
9.6 Erdarbeiten	7
§ 10 Abfallentsorgung	7
§ 11 Brandschutz	7
Anlage 1 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Gelände	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Fremdfirmenordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmern (nachfolgend Fremdfirmen genannt), soweit sie im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern–Mehlingen mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt) liefern und/oder dort tätig sind.

Die Fremdfirmenordnung wird den Fremdfirmen bzw. dessen Mitarbeitern vor Aufnahme der Arbeiten über sandt bzw. übergeben und wird damit zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Die Auftragnehmer stellen sicher, dass die Fremdfirmenordnung auch Bestandteil des Vertrages mit einem Unterauftragnehmer wird.

Alle Fremdfirmen sind verpflichtet, ihrem und dem ihrer Unterauftragnehmer im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums eingesetzten Personal vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Fremdfirmenordnung bekannt zu geben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihr verantwortlicher Mitarbeiter vor Ort nach der Auftragserteilung über die Fremdfirmenverordnung verfügt und deren Erhalt bzw. Kenntnisnahme und Gewährleistung der Einhaltung vor Beginn der Maßnahmen durch Unterschrift und Stempel der ZAK bestätigt.

Die Nichtbeachtung der Fremdfirmenordnung wird als Verstoß gegen den Vertrag angesehen.

§ 2 Weitere zu beachtende Regelungswerke

Die Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, alle weiteren geltenden Gesetze, Verordnungen, technische Regeln und berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten.

Neben der Fremdfirmenordnung sind dies insbesondere auch die Entgelt- und Nutzungsordnung und die Betriebsordnung der ZAK.

§ 3 Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen

Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der ZAK und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, so lange sein Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Arbeitsschutzrechtliche Fürsorgepflichten sowie arbeitsrechtliche Schutzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Meldungen im Abfallwirtschaftszentrum, gestatteter Aufenthalt

4.1 An- und Abmeldung bei der Fahrzeugwaage

Die Fremdfirma und ihre Mitarbeiter müssen sich an der betrieblichen Meldestelle (Fahrzeugwaage) anmelden.

Alle Fremdfirmen sind dazu verpflichtet, Container und Fahrzeuge, welche auf dem Betriebsgelände abgestellt werden sollen, an der Hauptwaage an- sowie abzumelden. Alle abgestellten Objekte werden dokumentiert.

Die Arbeit darf erst nach Anmeldung, Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe bzw. Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Beim Verlassen des Abfallwirtschaftszentrums ist eine Abmeldung an der Meldestelle notwendig. Betriebseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis des Verantwortlichen weder bedient, verändert noch entfernt werden.

4.2 Gestatteter Aufenthalt

Der Aufenthalt der Fremdfirmen bzw. ihrer Mitarbeiter ist nur dort gestattet, wo er aufgrund des jeweiligen Arbeitsauftrages erforderlich ist. Dieser Bereich ist auf direktem Wege aufzusuchen und nach Beendigung der Arbeiten unter Beachtung der Anmelde- bzw. Abmeldepflichten auf direktem Weg zu verlassen.

§ 5 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

5.1 Gefahrvermeidung

Die Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherheit und Gesundheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr, sowie Sicherheitsmängel müssen unverzüglich beseitigt und dem Anlagenverantwortlichen bzw. dem Sicherheitskoordinator gemeldet werden.

5.2 Organisation der Ersten Hilfe

Die Erste-Hilfe ist auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 5 durch jede Fremdfirma für ihren Arbeitsbereich zu organisieren. Alle Fremdfirmen haben, entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl, das erforderliche Erste-Hilfe-Material in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes und die erforderliche Anzahl von Ersthelfern auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.

§ 6 Schutzausrüstung

6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums besteht für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter Tragepflicht von Schutzhelm und Warnkleidung bzw. Warnweste. Zudem ist das Betreten des Abfallwirtschaftszentrums nur mit Arbeitsschutzbekleidung und Sicherheitsschuhen S3 erlaubt. Beschäftigte, die das nicht beachten, werden von dem Betriebsgeländer der ZAK verwiesen.

Die zusätzlich erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Absturzsicherung usw.) sind von jeder Fremdfirma entsprechend der Gefährdung anzugeben und bereitzustellen.

6.2 Bereiche mit besonderen Anforderungen

In den gesondert gekennzeichneten Bereichen ist zwingend die jeweils erforderliche Schutzausrüstung anzulegen. Die Fremdunternehmen sind dafür verantwortlich, entsprechende Schutzausrüstung ihren Angestellten zur Verfügung zu stellen.

Zur Kennzeichnung der Bereiche, mit besonderen Schutzausrüstungsanforderungen werden die nachfolgenden Schilder aufgestellt:

Atemschutz
benutzenAugenschutz
benutzenFußschutz
benutzenGehörschutz
benutzenKopfschutz
benutzenHandschutz
benutzen

6.3 Schutzausrüstung im Lärmbereich

Im Lärmbereich (Lärm > 85 dB) besteht Gehörschutztragepflicht.

§ 7 Besonders gefährdete Bereiche

7.1 Kennzeichnung durch Zusatzzeichen

Besonders gefährdete Bereiche werden mit folgenden Zusatzzeichen im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums angezeigt:

Warnung vor ex-
plosionsfähiger
AtmosphäreWarnung vor
elektrischer SpannungWarnung vor
feuergefährl. StoffenWarnung vor
giftigen Stoffen

Allgemeine Gefahrstellen werden wie folgt beschildert:



Gefahrstelle

7.2 Explosionsgefährdeter Bereich

In explosionsgefährdeten Gebäuden und Bereichen ist das Mitführen von Streichhölzern und Feuerzeugen sowie von elektrischen Geräten (u. a. Laptops und Mobiltelefone auch im ausgeschalteten Zustand) nicht gestattet.

§ 8 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und mobile Arbeitsmittel

Alle im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums benutzten Arbeitsmittel müssten den Anforderungen des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

8.1 Elektrische Arbeitsmittel

Bei Verwendung von elektrischen Arbeitsmitteln ist deren ordnungsgemäßer Zustand durch den Auftraggeber zu kontrollieren. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind durchzuführen und nachzuweisen. Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen frei von Beschädigungen und für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Es sind die geltenden Betriebsanweisungen und Bedienungsanweisungen zu beachten. Unbefugte Eingriffe in diese Arbeitsmittel sind untersagt.

8.2 Hebezeuge

Kräne dürfen im Abfallwirtschaftszentrum nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der BDV D 6 „Krane“ entsprechen. Bei der Benutzung prüfpflichtiger Mechanismen sind Prüfbücher zu führen und im Bereich der Baustelle kontrollfähig aufzubewahren. Mitarbeiter müssen für die Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt sein.

§ 9 Gewährleistung der Sicherheit bei gefährlichen Arbeiten

9.1 Allgemein

Bei Verwendung von elektrischen Arbeitsmitteln ist deren ordnungsgemäßer Zustand durch den Auftraggeber zu kontrollieren. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind durchzuführen und nachzuweisen. Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen frei von Beschädigungen und für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Es sind die geltenden Betriebsanweisungen und Bedienungsanweisungen zu beachten. Unbefugte Eingriffe in diese Arbeitsmittel sind untersagt.

Für gefährliche Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn sogenannte ZAK-Sondergenehmigungen bei der zuständigen Führungskraft (Auftraggeber) einzuholen.

Dadurch sind u.a. auch entsprechende, sich aus den gefährlichen Arbeiten resultierende Maßnahmen, durch die zuständige Führungskraft einzuleiten bzw. auszulösen. Dies könnte bei Bedarf (z.B. auch bei Schleifarbeiten) die temporäre Abschaltung der betroffenen Rauchmelder sein, um Fehlalarme bei der Feuerwehr zu verhindern. Falls es aufgrund eines diesbezüglichen Versäumnisses zu Fehleinsätzen kommen sollte, haftet der Verursacher!

Folgende Erlaubnisscheine sind hierbei zu verwenden:

- feuergefährliche Arbeiten („Schweißerlaubnis“)
- Erd-, Schacht-, Stemm- und Bohrarbeiten („Schachtschein“)
- den Einstieg in Grubenbehälter und enge Räume („Befahrerlaubnis“)
- Arbeiten an elektrischen Anlagen („Schalterlaubnis“)
- gefährliche Arbeiten wie
- Arbeiten, die Gefahren für interne und externe Mitarbeiter und Personen mit sich bringen können
- Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Krane etc.
- Arbeiten in besonderen Höhen

9.2 Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme

Schweißarbeiten dürfen nur von dem hierfür ausgebildeten Personal ausgeführt werden. Es sind von der Fremdfirma die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Brandgefährdung zu treffen. Vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten, Schneidbrennen u. ä.) ist von dem Verantwortlichen der ZAK ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten einzuholen.

9.3 Hochgelegene Arbeitsplätze

Hochgelegene Arbeitsplätze stellen Unfallgefahren dar und müssen von der Fremdfirma besonders gegen Absturz gesichert werden.

9.4 Arbeiten in Gruben, Behältern, engen Räumen

Arbeiten in Gruben, Behältern und engen Räumen sind erlaubnispflichtig. Hierzu ist vorher vom Verantwortlichen der ZAK ein Erlaubnisschein für den Einstieg in Gruben, Behälter und enge Räume einzuholen. Eine Analyse der Atmosphäre hat vor dem Einstieg und ggf. während des Aufenthalts begleitend zu erfolgen. Während der Arbeiten in Gruben, engen Räumen und Behältern mit besonderer Gefährdung muss eine Aufsichtsperson der Fremdfirma anwesend sein und besondere Schutzausrüstung, z.B. Atemschutz und Personensicherungsgurt angelegt werden.

9.5 Gerüste und Schutzeinrichtungen

Arbeits- und Schutzgerüste sind nach BGR 165 durch den Errichter vor Inbetriebnahme und nach konstruktiven Änderungen zu prüfen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4420 zu versehen. Die Zulassungsbescheide sind zur Verfügung zu halten. Die Übergabe an den Gerüstnutzer hat schriftlich zu erfolgen. Eigenmächtige Veränderungen an den Gerüsten sind untersagt.

9.6 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich die Fremdfirma über die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen zu informieren und einen Erlaubnisschein für Schachtarbeiten einzuholen.

§ 10 Abfallentsorgung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, ihren anfallenden Abfall selbst zu beseitigen.

Verbrauchsstoffe, wie Gase, Öle, Kraftstoffe sind gesondert, entsprechend den geltenden Regeln und Vorschriften zu lagern. Sonderabfall, Bauschutt und Verpackungsmaterial sind getrennt zu lagern. Umweltbelastende Stoffe sowie kontaminierte Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Gefahrstoffverordnung zu entsorgen. Bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abfallentsorgung behält sich der Auftraggeber die kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers vor.

§ 11 Brandschutz

Die Fremdfirma ist für die Maßnahme des Brandschutzes, im Rahmen der von ihr angegebenen/genutzten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, verantwortlich. Zu diesen Maßnahmen zählen ins- besondere das Bereithalten von geeigneten Handfeuerlöschern und die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter. Es gilt die Brandschutzordnung der ZAK auf dem Betriebsgelände des



Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen.

Rettungswege, Sammelstellen und Standorte von Feuerlöschern sowie Augenspüleinrichtungen werden wie folgt gekennzeichnet:



Fluchtweg rechts



Sammelstelle



Feuerlöscher



Augenspüleinrichtung

Bei Unklarheiten zum Arbeitsschutz, Brandschutz und anderen Sachverhalten ist die Fremdfirma bzw. sind ihre Beschäftigten verpflichtet, sich an die Verantwortlichen der ZAK zu wenden.

Anlage 1 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Gelände

zur Fremdfirmenordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Die nachfolgenden Regeln sind für die Mitarbeiter der Fremdfirmen auf dem **gesamten Gelände** und in den Gebäuden der ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern **einzuhalten**:

	Rauchen verboten
	Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten
	Fotografieren verboten
	Alkoholverbot
	Zutritt für Unbefugte verboten
	Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km auf dem Betriebsgelände
	Cannabisverbot
	Warnung vor Flurförderzeugen
	Fußschutz benutzen
	Warnweste benutzen

	Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt
	Es gilt die Straßenverkehrsordnung

Die nachfolgenden Regeln **gelten** für die Mitarbeiter der Fremdfirmen **in Teilbereichen** der ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern:

	Eingeschaltete Mobilfunktelefone verboten
	Warnung vor gegenläufigen Rollen
	Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre
	Warnung vor heißer Oberfläche
	Videoüberwachung
	Maske benutzen

Die Fremdfirmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.01.2026

Jan B. Deubig
Vorstand